

Satzung

über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr Euskirchen (Feuerwehrsatzung)

Der Rat der Stadt Euskirchen hat auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666; SGV. NRW 2023) und der §§ 1, 3 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 1 und 3, 27, 39 und 52 Abs. 2, 3, 4, 5 und 7 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886; SGV NRW 213), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 24.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Euskirchen unterhält nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) für die gesetzlichen Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung eine Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Euskirchen erhebt gemäß § 52 Abs. 2 BHKG und nach Maßgabe dieser Satzung Ersatz der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und der ggfls. im Rahmen von § 39 BHKG (gegenseitige und landesweite Hilfe) hilfeleistenden Feuerwehren entstandenen Kosten:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen oder eines An-hängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem/der Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrenstoffen, Wasser gefährdenden Stoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie Tiere und Sachen ausgehen können, entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Euskirchen die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 nicht möglich ist.

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen nach § 1 Abs. 3 werden Entgelte erhoben. Diese richten sich nach dem anliegenden Kostentarif.
- (2) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen beschädigt oder vernichtet werden, hat die/der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten, sofern die Beschädigung oder die Vernichtung nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Feuerwehr zurück zu führen ist.

§ 4

Berechnungsgrundlage

- (1) Für die Berechnung des Kostenersatzes und der Entgelte, die sich jeweils aus der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien zusammensetzen, ist der als Anlage beigefügte Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, maßgeblich. Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkuliert. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz und die Entgelte nach der Einsatzzeit bzw. nach Stunden berechnet wird, ist der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende maßgebend. Das Einsatzende entspricht, außer in den Fällen des Abs. 3, dem Wiedereintreffen der ausgerückten Mannschaft, Fahrzeuge und Geräte in der Feuerwache/im Feuerwehrgerätehaus. Bei Kostenersatzpflichtigen Einsätzen oder sonstigen Leistungen der Feuerwehr, die im Anschluss eine besondere Reinigung der Fahrzeuge, der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände erforderlich machen, werden die Personalkosten gemäß Ziff. I des Kostentarifs und der Zeitaufwand hinzugerechnet.
- (3) Ergeht auf der Rückfahrt zur Feuerwache/zum Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl, so endet für den bisherigen Einsatz und beginnt für den folgenden Einsatz, abweichend von Abs. 2 die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Maßgeblich für die Einsatzzeit ist der Einsatzbericht.
- (4) Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im anliegenden Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.
- (5) Der Kostenersatz und das Entgelt werden ermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung anliegenden Kostentarif vervielfältigt wird und
 - b) die Zahl der eingesetzten Fahrzeuge mit deren Einsatzzeit und dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung anliegenden Kostentarif vervielfältigt wird.
- (6) Für sonstige freiwillige Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich ebenfalls nach dem in Abs. 1 genannten Kostentarif richtet. Eine Pflicht zur Zahlung des Entgelts besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrags am Einsatzort nicht kommt, weil der Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht bzw. der Auftrag widerrufen worden ist.
- (7) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz bzw. Entgelt die Nebenkosten und Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (8) Zusätzlich sind zu zahlen

- a) Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis,
 - b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte, die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf normalen Verschleiß, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurück zu führen sind.
- (9) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne dieser Satzung Dritte, so z.B. private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen, beauftragen. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten.

§ 5

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten für die in § 3 genannten freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ist der-/diejenige verpflichtet, der/die die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Zur Zahlung des Entgeltes für die Gestellung von Brandsicherheitswachen ist der/die Veranstalter/in verpflichtet, dem/der die Gestellung der Brandsicherheitswache nicht nach § 27 Abs. 2 BHKG durch die Stadt Euskirchen übertragen wurde.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 3 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig.
- (2) Die Leistungen nach § 3 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7

Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt Euskirchen für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (2) Bei Schäden Dritter hat die Ersatzpflichtige oder der Ersatzpflichtige die Stadt Euskirchen von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) in der Stadt Euskirchen vom 16.04.2004 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.06.2009 und 27.06.2012 außer Kraft.

	Inkrafttreten	Veröffentlichung:
Satzung vom 24.03.2026	02.04.2026	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) 01.04.2026

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 25.03.2026

Sacha Reichelt
Bürgermeister

Kosten- und Entgelttarif

zur Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Euskirchen (Feuerwehrsatzung)

I. Personalkosten	je Stunde
1. Einsatz von Dienstkräften ohne Rücksicht auf Dienstrang und Dienststellung	37,00 €
 II. Benutzungskosten Fahrzeuge einschließlich der auf dem Fahrzeug verlasteten Gerätschaften	
1. Kleinfahrzeuge (KDOW/GW-S)	78,00 €
2. Einsatzleitwagen 1	81,00 €
3. Einsatzleitwagen 2	203,00 €
4. Löschfahrzeuge ((H)LF10/(H)LF20/TLF4000/TSF-W/MLF)	137,00 €
5. Drehleiter	119,00 €
6. Mannschaftstransportfahrzeuge	81,00 €
7. Logistikfahrzeuge (GW/GW-L)	176,00 €
8. Gefahrgutfahrzeuge (GW-G/GW-Mess)	86,00 €
9. Wechselladerfahrzeuge	127,00 €
10. Abrollbehälter	127,00 €
11. All-Terrain Vehicle	96,00 €

Für die Bereitstellung von Fahrzeugen ohne Benutzung werden für jeden Tag der Bereitstellung die Kosten für 2 Stunden berechnet.

III. Brandsicherheitswachen

Personalkosten werden gemäß Ziff. I und Fahrzeugkosten gemäß Ziff. II erhoben.

IV. Leistungen mit Pauschalentgelt

1. Vorsätzliche grundlose Alarmierung eines Lösch- oder Hilfeleistungszuges	970,00 €
2. Vorsätzliche grundlose Alarmierung einer Lösch- oder Hilfeleistungsgruppe	440,00 €
3. Alarmierung eines Lösch- oder Hilfeleistungszuges durch nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung einer Brandmeldeanlage	970,00 €
4. Alarmierung einer Lösch- oder Hilfeleistungsgruppe durch nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung einer Brandmeldeanlage	440,00 €

V. Verbrauchsmaterialien

Die Verbrauchsmaterialien wie etwa Ölbindemittel, Schaummittel, Trockenlöschpulver etc. sowie die Entsorgungskosten für gebrauchtes Ölbindemittel werden gem. § 4 Abs. 8 in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.